

und Rechte bei der Förderung der A. in den Betrieben besitzen die Gewerkschaften. Vor allem durch die Entfaltung des Wettbewerbs und durch die Entwicklung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Werktätigen bei der Leitung der Betriebe tragen sie dazu bei, die sozialistische Arbeitsmoral und A. zu entwickeln. Das Arbeitsrecht gewährt den Gewerkschaften neben umfassenden allgemeinen Rechten auch solche, die speziell auf die Entwicklung der A. gerichtet sind. Sie reichen von der Mitwirkung an der Ausarbeitung der Arbeitsordnung, von Auszeichnungen und Prämierungen über die Mitwirkung an Disziplinarverfahren bis hin zur Anleitung der Konfliktkommissionen als Organe der gesellschaftlichen Erziehung.

Arbeitserziehung: Maßnahme der strafrechtlichen V. erantwortlichkeit, die in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom → *Gericht* verhängt wird. Die A. hat zum Ziel, ausgeprägt negative und gestörte Beziehungen zur Arbeit bei bestimmten Bürgern mit Hilfe nachdrücklicher staatlicher Einwirkung zu beeinflussen und in positiver Richtung zu entwickeln. Sie schützt das Recht auf Arbeit als Grundrecht und die Pflicht zur gesellschaftlich nützlichen Tätigkeit vor Mißbrauch durch arbeitsscheue Personen. Die staatliche Form der Einflußnahme soll sichern, daß mit der positiven Gestaltung der Beziehungen zur Arbeit eine wesentliche Voraussetzung für die gesamte Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Bürger geschaffen wird. Die A. ist eine Strafe mit Freiheitsentzug. Sie ist nur anwendbar, wenn ein staatliches Gericht im gesetzlich festgelegten Verfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit festgestellt hat und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gegeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten

festzustellen ist. Jugendliche unter 18 Jahren können nicht zu A. verurteilt werden. Die A. ist zeitlich befristet. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr. Die A. wird so lange fortgesetzt, bis der 'Erziehungserfolg eingetreten ist und das Gericht ihre Beendigung beschließt. Die gesetzliche Obergrenze ist mit zwei Jahren festgelegt. Bei wiederholter Straffälligkeit ist eine gesetzliche Obergrenze von fünf Jahren vorgesehen. Die A. erfolgt in A.skommandos bzw. A.sabteilungen der Einrichtungen des → *Strafvollzugs*.

Arbeitsgericht → *Kammern und Senate für Arbeitsrechtssachen*

Arbeitsordnung: Ordnung zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der sozialistischen → *Arbeitsdisziplin* in Betrieben und Produktionsgenossenschaften. A. haben die Aufgabe, auf der Grundlage der allgemeinen rechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen in den Betrieben und Genossenschaften die Verantwortungsbereiche der Werktätigen und der Leiter genau zu regeln und abzustimmen. Durch die Festlegung der für eine straffe Organisation der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten der Leiter und anderer Werktätigen hilft die A., wichtige Voraussetzungen für die Erhöhung der Arbeitsergebnisse des Betriebes bzw. der Genossenschaft, für die weitere Entwicklung der sozialistischen Arbeits- und Leitungsverhältnisse, für die optimale Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums und die Stärkung der Arbeitsdisziplin zu schaffen. Die A. des Betriebes ist eine entsprechend der in § 107 des Gesetzbuches der Arbeit ausgesprochenen gesetzlichen Ermächtigung und Verpflichtung vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werktätigen ausgearbeitete und im Einvernehmen mit der BGL in Kraft ge-